

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/12.91.00	öffentlich	2016/114	30.06.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	14.07.2016				

Bürgerbegehren "Rettet das Dorfbild"

- **Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- **Inhaltliche Entscheidung zum Bürgerbegehren**
- **Ggf. Festsetzung eines Abstimmungstages**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Ostbevern stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Rettet das Dorfbild“ zulässig / unzulässig ist.
2. *Für den Fall, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, wird beschlossen:*

Dem zulässigen Bürgerbegehren wird entsprochen / nicht entsprochen.

3. *Für den Fall, dass dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, wird beschlossen:*

Der Rat der Gemeinde Ostbevern bestimmt folgenden Sonntag als Tag des Bürgerentscheids: _____.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mittel für die Prüfung des Bürgerbegehrens sowie die Vorbereitung und Durchführung eines evtl. Bürgerentscheids sind im Haushaltsplan 2016 nicht veranschlagt.

Die Verwaltung geht von Sachaufwendungen in Höhe von rd. 10.000 € aus. Hinzu kommen die Personalaufwendungen, die bei geschätzten 220 Arbeitsstunden mit rd. 5.000 € beziffert werden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen (= Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (= Bürgerentscheid).

I. Bürgerbegehren „Rettet das Dorfbild“

Mit Schreiben vom 15.06.2016 haben zwei Vertreterinnen der Interessengemeinschaft „Rettet das Dorfbild“ dem Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, ein Bürgerbegehren „Rettet das Dorfbild“ zu initiieren und ggf. einen Bürgerentscheid herbeizuführen.

Die Fragestellung und die Begründung können der beigefügten Unterschriftenliste (Anlage 1) entnommen werden.

Als Vertretungsberechtigte für das Bürgerbegehren werden benannt:

- Irmgard Krümpelmann, Johannes-Poggenburg-Straße 3, 48346 Ostbevern
- Beate Funk, Johannes-Poggenburg-Straße 3, 48346 Ostbevern

Die Vertretungsberechtigten haben dem Bürgermeister in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 Unterschriftenlisten überreicht.

II. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Gemeinderat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.
2. Es muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Die von den Initiatoren eingereichte Fragestellung richtet sich nicht gegen einen Ratsbeschluss (= kassatorisches Bürgerbegehren), sondern ist initiierend. Dieses ist zulässig. Die Frage ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten. An Inhalt und Form werden keine speziellen Anforderungen gestellt.

3. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
4. Der Gegenstand des Bürgerbegehrens darf nicht in dem sog. „Negativ-Katalog“ des § 26 Abs. 5 GO NRW enthalten sein.
5. Das Bürgerbegehren muss fristgerecht eingereicht sein.

Da sich das Bürgerbegehren nicht gegen einen Ratsbeschluss richtet, sind keine Fristen zu beachten.

6. Die Verwaltung hat den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Schätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten am 22.06.2016 mitgeteilt. Diese ist Bestandteil der Unterschriftenlisten.
7. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern von 9 % der Bürger unterzeichnet sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind demzufolge 771 Unterschriften erforderlich. Bürger sind alle Einwohner Ostbeverns, die auch zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind. Durch Zuzüge, Wegzüge, Sterbefälle usw. kann sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften noch geringfügig ändern. Die Verwaltung wird in der Sitzung die aktuellen Zahlen bekannt geben. Die Prüfung der Unterschriften wird bis zur Sitzung des Rates erfolgen.

III. Inhaltliche Entscheidung zum Bürgerbegehren

Nach der Zulassung des Bürgerbegehrens hat der Rat zu entscheiden, ob er dem Begehren entspricht oder nicht (inhaltliche Entscheidung).

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll - nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens - Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Bei einer **Zustimmung** des Rates zum Bürgerbegehren hat der Rat das Begehren umzusetzen.

Eine **Ablehnung** des Begehrens durch den Rat im Rahmen der inhaltlichen Entscheidung hätte zur Folge, dass dann innerhalb von 3 Monaten nach der Ratssitzung ein **Bürgerentscheid** durchzuführen wäre, d. h., alle Bürgerinnen und Bürger in Ostbevern würden aufgerufen werden, an einem Abstimmungstag (Sonntag) oder per Briefabstimmung ihr Votum zur zulässigen Frage des Bürgerbegehrens abzugeben.

Maßgeblich sind hier die Vorschriften der Satzung der Gemeinde Ostbevern zur Durchführung von Bürgerentscheiden (Stand: 25.03.2009).

Abstimmen dürfen alle zur Kommunalwahl wahlberechtigten Bürger.

Alle Abstimmungsberechtigten werden schriftlich von ihrem Stimmrecht benachrichtigt. Sie erhalten mit der Benachrichtigung auch ein Informationsblatt, in dem das Verfahren erläutert, die Begründung der Vertreter des Bürgerbegehrens dargelegt, Stellungnahmen und Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und ggf. eine Stimmempfehlung des Bürgermeisters aufgeführt werden.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters auf eine Obergrenze für die Länge der Begründungstexte / Stellungnahmen und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte.

Bei dem Bürgerentscheid ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger, nach heutigem Stand ca. 1.700 Bürger, beträgt.

Der Bürgerentscheid hat dann die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

IV. Festsetzung des Abstimmungstages

Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Gemeinderat den Tag des Bürgerentscheides fest. Bei einer inhaltlichen Ablehnung des Bürgerbegehrens ist hierüber ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Seitens der Verwaltung wird in der Ratssitzung ein Terminvorschlag für einen ggf. durchzuführenden Bürgerentscheid erfolgen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleiterin
